

# **Satzung des Schützenverein Germerode 1924 e. V.**

## **Abschnitt I: Der Verein**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der am 28. November 1953 wiedergegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Germerode 1924 e.V.“ und hat seinen Sitz in Meißner - Germerode.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 410 beim Amtsgericht in Eschwege eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Zweck des Schützenvereins Germerode 1924 e.V. ist das sportliche Schiessen und die Pflege des traditionellen Schützenwesens
- (2) Der Förderung des Zwecks dienen:
  - a) Durchführung von Schießsportwettbewerben
  - b) Durchführung von Trainingsveranstaltungen
  - c) Teilnahme an den Wettkämpfen der dem Deutschen Schützenverband angeschlossenen Vereine und Verbände.
  - d) Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Pflege des traditionellen Schützenwesens, im Besonderen durch die Abhaltung von Schützenfesten, Schützenumzügen und Königsschießen
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sein Zweck ist nicht in erster Linie auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Finanzielle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen aus Mitteln des Vereins keine finanzielle Mittel oder sonstige Zuwendungen erhalten. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und in dem jeweiligen Schützen-Landesverband, er erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

## **Abschnitt II: Die Mitgliedschaft**

### **§ 4 Gliederung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:
  - a) Ordentliche Mitglieder (ab 18 Jahre),
  - b) Jugendmitglieder (jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres),
  - c) Ehrenmitglieder

Jugendmitglieder werden bei Erreichen der Altersgrenze automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3)
  - a) Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben und 10 Jahre ordentliche Mitgliedschaft nachweisen oder 50 Jahre ordentliches Mitglied sind, werden satzungsgemäß in der darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.
  - b) Auf Vorschlag des Vorstandes können in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit 2/3 – Mehrheit Ehrenmitglieder – außerhalb (3) a) – bei besonderen Verdiensten um den Verein ernannt werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, soweit nichts anderes geregelt ist.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen. Der Aufnahme müssen mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn der Vorstand der Aufnahme gemäß § 5 Absatz (1) zustimmt.
- (3) Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, die auf Verlangen ausgehändigt wird.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch den Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist ist in der Geschäftsordnung geregelt.
  - c) durch Ausschluss gemäß § 5 Absatz (5),
  - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste gemäß § 7 Absatz (6),
- (5) Der Ausschluss erfolgt gemäß Beschluss des Vorstandes
  - a) wegen vorsätzlichem bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen oder Gefährdung von Personen oder Sachen,
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen grob unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
  - d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte unter Beachtung der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Sportordnung und Geschäftsordnung, zu benutzen, soweit nicht vertragliche Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen. Die Übungsstätten des Vereins dürfen nur nach Absprache und unter Beachtung der Sportordnung und Geschäftsordnung und sonstiger Anordnungen genutzt werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
  - c) die Beiträge rechtzeitig zu entrichten,
  - d) die Regelwerke des Vereins und das vom Deutschen Schützenbund gesetzte Recht einzuhalten.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, der unter sachlichen Gesichtspunkten unterschiedlich hoch festgelegt werden kann, legt die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit durch Beschluss fest. Wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres eintritt, ist nur der anteilige Jahresbeitrag nach Kalendermonaten zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- (4) In dem Jahresbeitrag sind die Prämie für die Unfall- und Haftpflichtversicherung und der Beitrag für die übergeordneten Verbände enthalten.
- (5) Die Aufnahmegebühr wird nach Aufforderung durch den Verein und der laufende Jahresbeitrag wird nach der ordentlichen Mitgliederversammlung fällig. Fällige Beträge müssen innerhalb von 14 Kalendertagen auf einem der Geschäftskonten des Vereins eingegangen sein. Beitragspflichtige Mitglieder sind verpflichtet, fällige Beträge durch Bankeinzug zu bezahlen. In diesem Fall wird der Jahresbeitrag nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eingezogen. Das Mitglied hat für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen. Es trägt auch die Kosten für Rückbelastungen, die der Verein nicht zu vertreten hat.
- (6) Gerät ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug und wird der rückständige Betrag nicht gezahlt, obwohl vom Verein zweimal unter Androhung der Rechtsfolgen an die letzte bekannte Adresse gemahnt hat, so kann der Vorstand die Streichung des Mitgliedes auf der Mitgliederliste mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

## **Abschnitt III: Organisatorischer Teil**

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand (§ 9)
- b) geschäftsführende Vorstand (§ 10)
- c) Kommissionen (§ 11)

- d) die Mitgliederversammlung (§ 12)
- e) das Ehrengericht (§ 14)

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Für die Veräußerung und Belastung von Grundstücken wird die Vertretungsmacht des Vorstands – auch mit Wirkung gegen Dritte – insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Gebäude und Einrichtungen in bestmöglichem Zustand erhalten bleiben.
- (4) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung jedes andere Vorstandsmitglied, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Er ist berechtigt, weitere Mitglieder und Gäste zu der Sitzung einzuladen, soweit dieses notwendig ist. Es soll eine Frist von 1 Monat eingehalten werden.
- (5) Die Vorstandsarbeit soll durch eine Geschäftsordnung näher geregelt werden.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand, dem nur ordentliche Mitglieder angehören dürfen, setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem Kassierer,
  - e) dem stellvertretenden Kassierer,
  - f) dem Schriftführer,
  - g) dem Sportleiter,
  - h) dem stellvertretenden Sportleiter,
  - i) dem Rundenkampfleiter,
  - j) dem Jugendleiter,
  - k) dem stellvertretenden Jugendleiter,
  - l) dem Pressewart,
  - m) dem Seniorenleiter,
  - n) der Damenleiterin.
- (2) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind für den Vorstand (§ 9) verbindliche Weisungen.
- (3) Für die Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gelten die Regelungen in § 9 Absatz (3) entsprechend.
- (4) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder jedes Mitglied des Vorstandes lädt zu der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet diese. Der Einladende ist berechtigt, Gäste zu der Sitzung einzuladen, soweit dieses erforderlich ist. Es soll eine Frist von 1 Monat eingehalten werden.

- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen einsetzen. Diese können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes soll durch eine Geschäftsordnung näher geregelt werden.

### **§ 11 Kommissionen**

- (1) Die Kommissionen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und werden von diesem informiert. Die Kommissionen können keine Beschlüsse fassen.
- (2) Die Kommissionen können zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eingeladen werden (§ 10 Absatz (4)). Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit dem Kommissionen sollen mindestens zweimal jährlich stattfinden.
- (3) Die Kommissionen können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist in § 6 Absatz (1) geregelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist weisungsbefugt gegenüber allen anderen Vereinsorganen. Die Mitgliederversammlung führt die Wahlen gemäß § 15 durch.
- (3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder jedes Mitglied des Vorstandes lädt zu der Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Der Einladende ist berechtigt, Gäste zu der Sitzung einzuladen, soweit dieses zweckmäßig ist. Es ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens drei Werktage vor dem Beginn der Ladungsfrist zur Versendung durch ein Beförderungsunternehmen an die letzte bekannte Adresse aufgegeben wurde. In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung als Generalversammlung hat alljährlich innerhalb des ersten Kalendervierteljahres stattzufinden. Sie ist die ordentliche Mitgliederversammlung oder auch Jahreshauptversammlung. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen.
- (5) Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten, sofern diese nicht schon auf einer vorherigen Mitgliederversammlung erledigt wurden:
  - a) Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr einschließlich des Mitgliederbestandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes (§ 9 Absatz (1)) und des geschäftsführenden Vorstandes (§ 10 Absatz (1)),
  - c) anfallende Wahlen (§ 15),
  - d) Verschiedenes.
- (6) Vorstand und geschäftsführender Vorstand haben einen Anspruch auf Abstimmung zur Entlastung.
- (7) Der Haushaltsvoranschlag muss auf einer Mitgliederversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor Versammlung beim Einladenden eingereicht werden. Der Antrag soll eine kurze Begründung beinhalten. Der Gegenstand des Antrages muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Dringlichkeitsanträge können in der Versammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sein. Ein Dringlichkeitsantrag ist ein Antrag, bei dem die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die Behandlung in dieser Mitgliederversammlung gebietet.

- (9) Eine satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit wird bestimmt durch das Verhältnis der ja/nein - Stimmen.  
Die Beschlüsse und Wahlen werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen (§ 17) ist 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (10) Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten hat nach einem ersten Wahlgang eine Stichwahl zu erfolgen, wenn nicht einer der Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten hat. Die absolute Mehrheit besteht aus mehr als 50 % der abgegebenen Kandidatenstimmen, wobei Enthaltungen nicht einbezogen werden. An der Stichwahl nehmen nur die Kandidaten teil, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Wahlergebnisse erzielt haben. In der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (11) Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn bei Wahlen ein Mitglied den Antrag stellt, bei anderen Beschlüssen 10 Mitglieder den Antrag stellen. Das Austeilen, Einsammeln und Auszählen der Stimmzettel sowie die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch ein Wahlgremium. Das Wahlgremium, bestehend aus drei anwesenden ordentlichen Mitgliedern, wird von der Mitgliederversammlung offen gewählt. Das Wahlgremium wird für die gesamte Dauer dieser Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 13 Protokollierung von Beschlüssen**

- (1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlungen, der Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die gefassten Beschlüsse zu beinhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Schriftführer, bzw. seinem Vertreter oder bei deren Verhinderung von einem anderen Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Die nach § 13 Absatz (1) erstellten Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung verlesen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen, wenn daran ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und seit dem Beschluss noch nicht 10 Jahre vergangen sind. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, alle vorhandenen Niederschriften einzusehen.

### **§ 14 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen und die mindestens zehn Jahre ordentliches Mitglied sind. Der Vorsitzende wird vom Ehrenrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen unabhängig, neutral und satzungsgebunden. Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.
- (2) Der Ehrenrat ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Ein Mitglied des Ehrenrates ist von der Entscheidung solcher Fälle ausgeschlossen, bei denen es betroffen ist.
- (3) Für ein fehlendes Mitglied des Ehrenrates lösen die verbleibenden Mitglieder aus der Liste der zum Ehrenrat wählbaren Mitglieder ein neues Mitglied. Das ausgeloste Mitglied

bleibt so lange Mitglied des Ehrenrates, wie das reguläre Mitglied das Amt nicht ausüben kann oder die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Ehrenrat wählt.

(4) Der Ehrenrat tritt zusammen

- a) als Beschwerdeinstanz für Mitglieder, deren Ausschluss oder Streichung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wurde,
- b) als Sühneinstanz für Mitglieder, die sich beharrlich den Vorschriften dieser Satzung widersetzen oder
- c) für die Beilegung sonstiger Streitigkeiten, soweit sie Vereinsinteressen berühren.

(5) Der Ehrenrat kann nur nach Anrufung tätig werden

- a) auf Beschluss des Vorstandes,
- b) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
- c) durch das ausgeschlossene oder von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied oder
- d) durch ein sonst unmittelbar betroffenes Mitglied.

Die Anrufung des Ehrenrates ist ausgeschlossen, wenn der Anlass dafür dem Anrufenden länger als sechs Monate bekannt ist oder hätte bekannt sein müssen. Die Anrufung des Ehrenrates erfolgt immer in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Ehrenrates.

(6) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen in jedem Fall Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

(7) Gegen Mitglieder kann der Ehrenrat die nachfolgenden Ordnungsmaßnahmen unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verhängen:

- a) Verweis,
- b) Pflicht zur Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen,
- c) Geldbuße von bis zu 5 Jahresbeiträgen,
- d) befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
- e) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Ausschluss aus dem Verein, wenn Ausschlussgründe gem. § 5 Absatz (5) vorliegen.
- g) Abberufung aus einem durch den Beschuldigten bekleideten Amt innerhalb des Vereins.

(8) Hat der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied ausgeschlossen oder von der Mitgliederliste gestrichen, prüft der Ehrenrat diesen Beschluss und informiert den Vorstand.

(9) Der Ehrenrat trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind unzulässig. Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung sind zu informieren.

## § 15 Wahlen

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Beirates nach § 11 Absatz (1) und des Ehrenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle drei Jahre mit einfacher Mehrheit durch offene Wahl neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

(2) Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt, wobei jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer und eine Ersatzperson im Verhinderungsfall gewählt wird.

Die durch nicht turnusgemäßes Ausscheiden begründeten Neuwahlen unterliegen vorstehendem Turnus und können zu jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

(3) Wählbarkeitsvoraussetzungen:

- a) Zum Jugendleiter bzw. zum stellvertretenden Jugendleiter soll nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr lang aktive Arbeit im Jugendschießsport geleistet hat.
- b) Zum Schießsportleiter bzw. zum stellvertretenden Schießsportleiter soll nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr lang aktive Arbeit im Schießsport geleistet hat.
- c) Zum Damenleiter soll nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr lang aktive Vereinsarbeit geleistet hat.

(4) Der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassierer können nicht in Personalunion gewählt werden.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die gewählten Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung; sie sind jederzeit zur Prüfung berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Mitgliederversammlung verpflichtet. Gegebenenfalls ist dem 1. Vorsitzenden sofort nach der Prüfung zu berichten, wie dieser auch berechtigt ist, bei Prüfungen zugegen zu sein. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein, Wiederwahl in unmittelbarer Folge ist unzulässig.

### **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung können vom geschäftsführenden Vorstand oder von 10 ordentlichen Mitgliedern beantragt werden. Der Antrag ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen unter der Angabe der Änderungsvorschläge.
- (2) Dem Antrag ist zugestimmt, auch in abgeänderter Form, wenn sich 2/3 der Anwesenden dafür entscheidet. Zu Änderungen der §§ 1 und 19 ist die Hälfte sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erforderlich.

### **§ 18 Geschäftsordnungen und Statuten**

- (1) Alle Vereinsorgane und die fachlich selbständigen Abteilungen dürfen ihre eigenen Angelegenheiten durch Geschäftsordnungen regeln. Die Geschäftsordnungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands, sie werden erst wirksam nach der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Für die Entscheidung genügt die einfache Mehrheit.
- (2) Einzelfragen können durch Statuten geregelt werden. Die Statuten werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufhebung eines Statuts beschließen. Ein Statut darf nicht von den Bestimmungen dieser Satzung abweichen. Statuten sollen insbesondere für die folgenden Bereiche erlassen werden:
  - a) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen,
  - b) Ablauf des Schießens zur Erlangung der Königswürden (Vogelschießen),
  - c) Formale Abläufe bei Ummärschen und Festumzügen,
  - d) Aufgabenbeschreibung der Funktionsträger,
  - e) die Uniform der Mitglieder
  - f) die Nutzung der Vereinseinrichtungen durch Mitglieder,
  - g) die finanzielle Gebührenordnung,



- h) der Schießbetrieb im Übrigen.
- (3) Alle nach Maßgabe des § 18 Absätze (1) bis (2) erlassenen Regelungen sind jedem Mitglied auf Nachfrage zur Einsicht auszuhändigen.

## **Abschnitt IV: Schlussteil**

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist erforderlich, dass mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag mit ausführlicher Begründung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (2) Daraufhin hat der 1. Vorsitzende innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Auflösungsantrag zu verhandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und davon 4/5 für die Auflösung stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Aufhebung oder bei Wegfall des Vereinszwecks des Schützenvereins Germerode 1924 e.V. fällt das Vereinsvermögen an den Hessischen Schützenverband in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Schießsports gemeinnützig zu verwenden hat.

### **§ 20 Übergangs- und Schlussregelungen**

- (1) Diese Satzung ist geschlechtsneutral. Aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Ausdrucksform gewählt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist durch den geschäftsführenden Vorstand eine wirksame Bestimmung zu beschließen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitmöglichst entspricht. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen zu beschließen, die dem Zwecke der steuer- und finanzrechtlichen Gesetze dienen, um den Status der Gemeinnützigkeit zu erhalten.

### **§ 21 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist. Damit tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Meissner – Germerode, den 18. Januar 2013

 (Kassierer)